

Anlage 1



Medizinische Hochschule
Hannover

Parktarife für Hochschulangehörige

Kostenpflichtige Tarifzeit:

Werktags (Montag bis Freitag) von 06:00 bis 18:00 Uhr

MHH-Campus und L/M/K18

Die ersten 45 Minuten

kostenfrei

ab 01.11.2015

Jede weiteren angefangenen 6 Minuten

0,01 €

Maximale Gebühr pro Werktag (Mo-Fr)

0,83 €

ab 01.11.2016

Jede weiteren angefangenen 5 Minuten

0,01 €

Maximale Gebühr pro Werktag (Mo-Fr)

0,99 €

ab 01.11.2018

Jede weitere angefangene halbe Stunde

0,07 €

Maximale Gebühr pro Werktag (Mo-Fr)

1,16 €

Erstausstellung Parkberechtigungskarte

kostenfrei

Neuausstellung Parkberechtigungskarte bei Verlust

10,00 €

Wohnhausbewohner

ab 01.11.2015

ab 01.11.2016

ab 01.11.2018

Hochschulangehörige

15,00 €/Monat

18,00 €/Monat

21,00 €/Monat

SchülerInnen, Auszubildende

7,50 €/Monat

9,00 €/Monat

10,50 €/Monat

EtCetera-Gelände (angemietet)

ab 01.11.2015

ab 01.11.2016

ab 01.11.2018

Hochschulangehörige

15,00 €/Monat

18,00 €/Monat

21,00 €/Monat

Heise-Gelände (angemietet)

ab 01.11.2015

ab 01.11.2016

ab 01.11.2018

Hochschulangehörige

15,00 €/Monat

18,00 €/Monat

21,00 €/Monat

Gerhard-Lossin-Parkplatz (angemietet)

Hochschulangehörige

Studierende

Das Parken ist bis auf weiteres kostenfrei.

Erstausstellung Parkberechtigungskarte ab 01.11.2015

8,50 €

Neuausstellung Parkberechtigungskarte bei Verlust

10,00 €

Kostenfreies Parken

Hochschulangehörige mit Behinderten-Ausweis und dem Zusatz „aG“ oder „Bl“ parken kostenfrei.



Anlage 1

Beratung und Kartenverkauf im Parkraumbüro.

Sie finden uns im Gebäude K06, Ebene H0, Raum 1270,
Haupteingang Bettenhaus, neben der Information.

Wir sind unter Tel. 0511 / 532-5218 erreichbar.

Öffnungszeiten:

Mo bis Do

09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

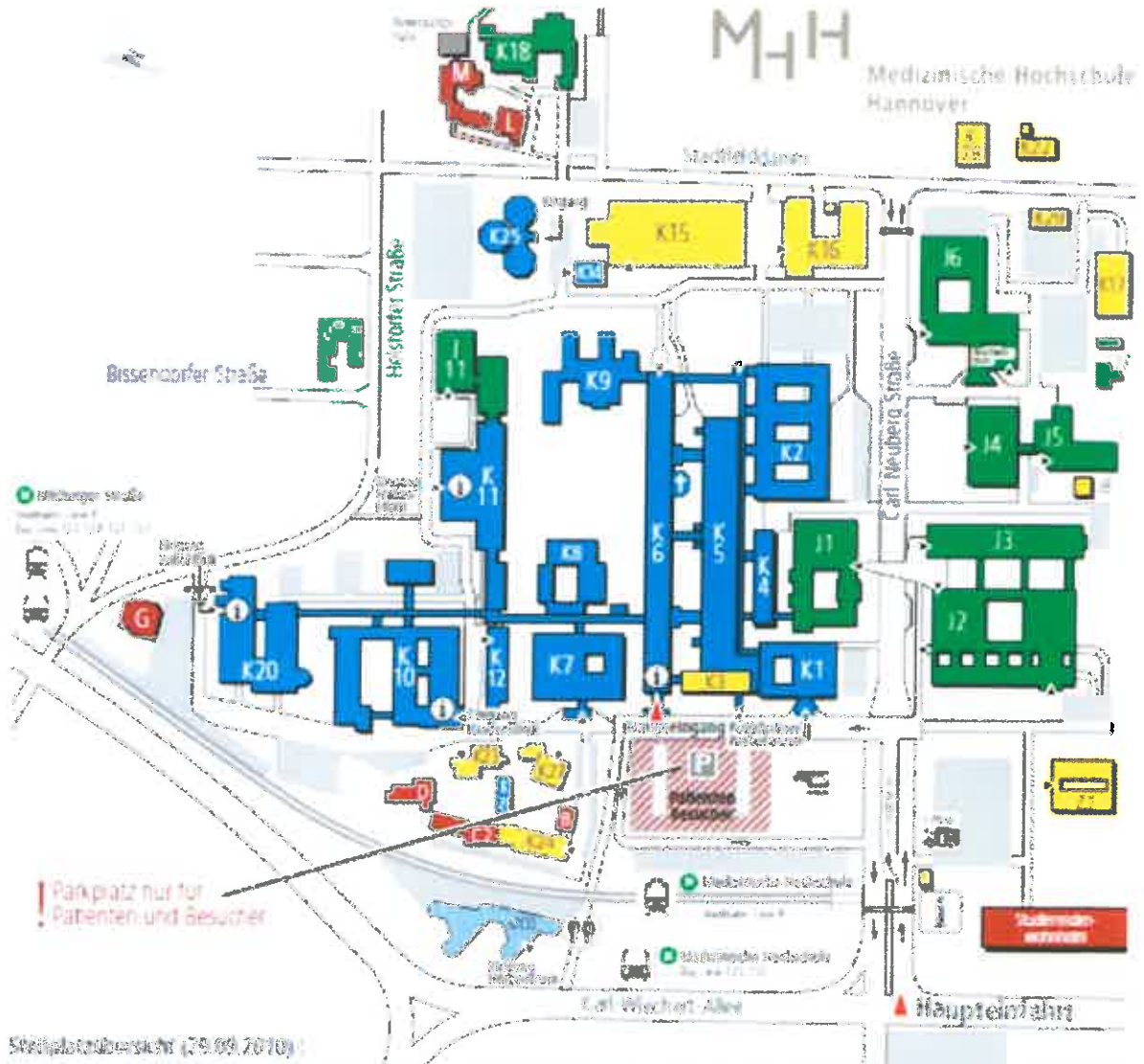
Fr

09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Stand: 09/2015

Die Anlage 1 der DV zur Parkraumbewirtschaftung ist beidseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar.

Anlage 2



Städteplanübersicht (29.09.2010)

Objekt-Nr.	Größe Bauabtrag	Anzahl Stellplätze oberirdisch	Anzahl Stellplätze unterirdisch	Bauvermerk / Name, Sparten	Objekt-Nr.	Größe Bauabtrag	Anzahl Stellplätze oberirdisch	Anzahl Stellplätze unterirdisch	Bemerkungen zum Sparten	
F 120	Parkhaus	300		Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher, 2000, 2000, 2000, 2000, 2000						
F 1	Medizinische Fakultät	10	10							
F 2	Medizinische Fakultät	10	10							
F 3	Medizinische Fakultät	10	10							
F 4	Medizinische Fakultät	10	10							
F 5	Medizinische Fakultät	10	10							
F 6	Medizinische Fakultät	10	10							
F 7	Medizinische Fakultät	10	10							
F 8	Medizinische Fakultät	10	10							
F 9	Medizinische Fakultät	10	10							
F 10	Medizinische Fakultät	10	10							
F 11	Medizinische Fakultät	10	10							
F 12	Medizinische Fakultät	10	10							
F 13	Medizinische Fakultät	10	10							
F 14	Medizinische Fakultät	10	10							
Gesamt							3112	176		
Gesamt (Stand September 2010)							3288			

**Einstellbedingungen
zur Regelung des ruhenden und fließenden Verkehrs auf den Parkflächen
der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)**

1) Mietvertrag

Mit dem Einfahren auf das Parkgelände kommt zwischen dem Nutzer (Mieter) und der MHH (Vermieterin) ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Durch die Einfahrt erkennt der Mieter die Geltung der Einstellbedingungen an.

Weder Bewachung, Verwahrung, die Übernahme von Versicherungsschutz oder sonstiger Obhutspflichten durch die Vermieterin sind Gegenstände der Verträge.

Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kfz eingestellt werden. Das Einfahren oder die Benutzung mit nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kfz oder von Kfz mit Anhängern ist grundsätzlich nicht gestattet.

Für Fahrräder, Mopeds, Mofas, Roller, Motorräder, etc. ist das Parken nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen/Flächen gestattet.

2) Mietpreis/Einstelldauer

Die Ausfahrt ist nur gegen Zahlung der Einstellgebühr gemäß der Parkgebührenordnung gestattet.

Der Mietpreis bemisst sich für jeden Einstellplatz nach der aushängenden Parkgebührenordnung.

Personen mit einer Schwerbehinderung „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), und „Bl“ (blind) erhalten Zufahrt zu gesondert ausgewiesenen Stellplätzen.

Bei Verlust oder Diebstahl des Parkscheins ist eine Kostenpauschale in Höhe der Tageshöchstgebühr zu leisten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die Vermieterin eine längere Einstelldauer nach.

Für die Herausgabe einer Ersatzparkkarte werden die Personalien erbeten.

3) Haftungsbedingungen

Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Versicherungsschutz besteht nicht.

Die Haftung der Vermieterin beschränkt sich nur auf diejenigen Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ihr, ihren Erfüllungsgehilfen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Vermieterin haftet nicht für Diebstahl oder Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden.

Insbesondere übernimmt die Vermieterin keine Haftung für Schäden, die wegen etwaiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch mangelhaftes, nicht rechtzeitiges oder unterlassenes Reinigen/Räumen der Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten sowie der Zu- und Abgänge entstehen. Dies gilt auch bei Schnee- und Eisglätte.

Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich, spätestens jedoch vor Verlassen des Parkgeländes dem Personal im Infohaus/ Haupteinfahrt unter Vorlage des Parkscheins anzuzeigen (z.B.

Anlage 3

per Schrankendirektrufanlage oder per Telefon: 0511/532-2950); anderenfalls ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden.

Er haftet insofern auch für die von ihm verursachten Verunreinigungen von Parkflächen durch ein Verhalten, das über den durch diese Einstellbedingungen gestatteten Gebrauch hinausgeht. Dies gilt auch in allen Fällen der Nichtbeachtung der vom Mieter anerkannten Einstellbedingungen sowie bei Verstößen gegen verkehrsbehördliche Vorschriften.

4) Benutzungsbestimmungen

Die Einfahrt- und Ausfahrtschranken werden über die in der Fahrbahn eingelassenen Kontaktschleifen elektrisch gesteuert und schließen nach jeder Ein- und Ausfahrt automatisch. Ein Aufenthalt von Personen im Schrankenbereich ist wegen bestehender Verletzungsgefahr untersagt.

Auf dem Parkgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Zu- und Abfahrt ist jederzeit möglich.

Der Mieter hat sein Kfz ausschließlich auf den dafür markierten und nicht als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Plätzen, allen Nutzern eine ungehinderte Zu- und Abfahrt sowie die unbehinderte Nutzung aller Zu-, Auf- und Abgänge möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, ist die Vermieterin berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Mieters umzusetzen.

Das Parken auf Gehwegen und Grünflächen sowie in Zufahrten zu Containern ist nicht erlaubt. Zusätzlich entstehenden Kosten, z.B. nutzlose Anfahrten von Containerdiensten, werden dem Mieter auferlegt.

Verkehrsbehindernde oder zweckwidrig abgestellte Kfz werden zu Lasten des Halters oder Führers sofort und ohne weitere Unterrichtung (Mahnung) oder Gebotsverfügung kostenpflichtig abgeschleppt.

Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, d.h. es ist in der Regel Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Hupen ist verboten.

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen, insbesondere die durch Aushang an der Haupteinfahrt bekannt gemachten Einstellbedingungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals der Vermieterin zu befolgen.

Bei unbefugtem oder erzwungenem Einfahren auf das Parkgelände der MHH wird Anzeige wegen Hausfriedensbruch gegen den/die Fahrzeugführer/-in erstattet.

Die Verwendung von Feuer, die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, unnötige Lärmbelastung, das Einstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Vergaser, das Ablassen von Kfz-Betriebsstoffen sowie das Reinigen von Kfz, sind unzulässig.

Das unbefugte Plakatieren sowie unbefugte Verteilung von Werbematerial (Werbeschriften, Handzettel, Visitenkarten, Muster, Proben, etc.) ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin ist verboten.

Das Ablagern von Gegenständen, insbesondere von Abfall und Müll ist verboten.

Die Vermieterin ist berechtigt, ein Kfz im Falle einer dringenden Gefahr von dem Stellplatz/ der Parkfläche zu entfernen.

Einstellbedingungen

I. Mietvertrag

1. Nach Annahme des Parkscheines oder der Dauerparkkarte kommt mit dem Einfahren in auf die Parkgarage / den Parkplatz zwischen dem Nutzer (Mieter) und der Union-boden gmbh (Vermieterin/Betreiberin) ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für einen Personenkraftwagen (Pkw) zustande. Durch die Einfahrt erkennt der Mieter die Geltung der Einstellbedingungen an. Diese Einstellbedingungen gelten auch für Dauerparker, soweit nicht abweichende einzelvertragliche Regelungen getroffen worden sind.
2. Weder Bewachung, Verwahrung, die Übernahme von Versicherungsschutz oder sonstiger Obhutspflichten durch die Vermieterin/Betreiberin sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkgarage/des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
3. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Pkw eingestellt werden. Das Einfahren oder die Benutzung mit nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Pkw oder Pkw mit Anhängern u. ä. ist nicht gestattet (siehe V), Ziffer 4 ff.).

II. Mietpreis-Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden Einstellplatz nach dem vereinbarten Metergebot, teilt eine solche gesonderte Vereinbarung, nach der ausgehängten Preisliste.
2. Der Pkw kann nur während der bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden, es sei denn, der Mieter kann sich mit seinem Parkschein bzw. seiner Dauerparkkarte Zutritt verschaffen. Wird außerhalb der Öffnungszeiten der Notsdienst in Anspruch genommen, so hat der Mieter eine Gebühr in Höhe von z. Z. 10,00 EUR inkl. MwSt zu zahlen.
3. Die Höchstestelldauer für Kurzparker beträgt 4 Wochen, soweit nicht schriftlich eine Sondervereinbarung getroffen ist. Mieter, die ihren Pkw über die Höchstestelldauer hinaus in der Parkgarage / auf dem Parkplatz einstellen wollen, werden gebeten, sich nach Abstellen des Pkw in der Leitzentrale Osterstraße oder in der Geschäftsstelle der Vermieterin/Betreiberin zu melden und die Parkgarage / den Parkplatz sowie die Einstellplatznummer ihres Pkw bekannt zu geben.

4. Nach Ablauf der Höchstestelldauer und erfolglos gebliebener schriftlicher – an den Mieter, falls dieser nicht bekannt ist, an den Halter gerichteter – Androhung der Räumung, ist die Vermieterin/Betreiberin berechtigt, einen gleichwohl in der Parkgarage/auf dem Parkplatz verbliebenen Pkw auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht der Vermieterin/Betreiberin bis zur Entfernung des Pkw ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Das Entgelt der vorübergehenden Androhung der Räumung entfällt, wenn die Vermieterin/Betreiberin den Mieter oder Halter nicht mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann.

5. Bei Verlust des Parkscheines wird nach Angabe der Personalkarte der volle Tagessatz berechnet, es sei denn, der Mieter weist eine längere Einstelldauer nach. Für die Herausgabe eines Ersatzscheines erheben wir Ihre Personalkarte.

III. Haftung der Vermieterin/Betreiberin

1. Die Vermieterin/Betreiberin haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für alle Schäden, die von ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden.
2. Die Vermieterin/Betreiberin haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder allein dem eigenen Verhalten des Mieters oder Dritten verursacht werden.
3. Die Vermieterin/Betreiberin haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine nur leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, sofern die von der Vermieterin/Betreiberin verletzten Vertragspflichten für die Erreichung des Vertragszweckes nicht von wesentlicher Bedeutung sind (Kardinalpflichten).
4. Im Übrigen wird die Haftung der Vermieterin/Betreiberin für von ihr leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden auf 50.000,00 EUR pro Schadenfall begrenzt.
5. Für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Sach-, Vermögens- und Personenschäden sowie die leicht fahrlässige Verursachung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Vermieterin/Betreiberin unbegrenzt.
6. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich – offensichtliche Schäden in jedem Fall – noch vor Verlassen der

Einstellbedingungen

Parkgarage/ des Parkplatzes – über die Notruf-Sprechernrichtungen oder dem Personal der Vermieterin/Betreiberin anzuzeigen. Falls dies nicht möglich ist, sind Schäden der Leitzentrale in dem Parkhaus Osterstraße anzuzeigen.

IV. Haftung des Mieters und sonstiger Nutzer

1. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seinen Angestellten, seinen Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Vermieterin/Betreiberin ihren Angestellten, Beauftragten oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Er haftet insoweit auch für die von ihm verursachte Verunreinigung der Parkgarage/ des Parkplatzes durch ein Verhalten, das über den durch diese Einstellbedingungen gestützten Gebrauch hinausgeht.

2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der unbefugten Verunreinigung, insbesondere des unbefugten Plakaterrens und Werbens (siehe VII. Ziffer 4 g und h) wird von der Vermieterin/Betreiberin für die Beseitigung der Verunreinigung eine Bearbeitungsgebühr von z. Z 100,00 EUR zzgl. MwSt. und aller angefallenen Kosten berechnet; es sei denn, der Verursacher weist nach, dass die Vermieterin/Betreiberin tatsächlich ein geringerer oder gar kein Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche behält sich die Vermieterin/Betreiberin vor.

V. Pfandrecht der Vermieterin/Betreiberin

1. Die Vermieterin/Betreiberin steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem vom Mieter eingestellten Pkw und den darin befindlichen Sachen zu.

2. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin/Betreiberin in Verzug, so kann die Vermieterin/Betreiberin die Pfandverwertung frühestens einen Monat nach deren schriftlicher Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen, insbesondere die durch Aushang in der Parkgarage / auf dem Parkplatz bekannt gemachten Einstellbedingungen zu beachten sowie die Anweisungen des Personals der Vermieterin/Betreiberin zu befolgen.

2. Der Mieter kann – sofern ihm die Vermieterin/Betreiberin keinen bestimmten Stellplatz zugewiesen hat – unter den nicht als

reserviert gekennzeichneten Plätzen den nächsten freien Einstellplatz wählen.

3. Die Vermieterin/Betreiberin ist berechtigt, einen Pkw im Falle einer dringenden Gefahr aus der Parkgarage/ vom Parkplatz zu entfernen.

4. Verboten ist in der Parkgarage/ auf dem Parkplatz insbesondere:

a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,

b) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen,

c) das unnötige Laufenlassen (und Ausprobieren von Motoren sowie unnötige Lärmbelastung durch Hüpen usw.),

d) das Einstellen von Pkw mit undichtem Tank oder Vergaser und das Ablassen von Kühlwasser sowie das Ablassen oder Befüllen mit Kraftstoff und Öl,

e) das Reparieren und Reinigen von Pkw,

f) das Befahren der Parkgarage/ des Parkplatzes mit Krafträdern, Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Inlineskates und Skateboards u. ä.,

g) das unbefugte Plakieren sowie die unbefugte Verteilung von Werbematerial (Werbeschriften, Handzettel, Visitenkarten, Muster, Proben u. ä.) ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin/Betreiberin,

h) das Ablagern von Gegenständen, insbesondere von Abfall und Müll.

5. Die Parkgarage/ der Parkplatz darf nur von den Insassen der dort geparkten Pkw zum Zwecke der vertragsgerechten Nutzung betreten werden. Der Aufenthalt ist auf die notwendige Zeit zu beschränken, die für den Parkvorgang erforderlich ist. Unberechtigter Aufenthalt in der Parkgarage/ auf dem Parkplatz zieht die Feststellung der Personalmittel, die Erteilung von Hausverbot und ggf. eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.

6. Der Mieter hat seinen Pkw ausschließlich auf den dafür markierten und nicht als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Plätzen allen Nutzern eine ungehinderte Zu- und Abfahrt sowie die ungehinderte Nutzung aller Zu-, Auf- und Abgänge möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, ist die Vermieterin/Betreiberin berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Mieters umzusetzen.

7. Der abgestellte Pkw ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssicher zu sichern.

Anlage 4

union-boden park • Osterstraße 42 • 30159 Hannover
Telefon: (0511) 367 09 – 0 • Telefax: (0511) 367 09 – 66
E-Mail: info@union-boden.de
Homepage: www.union-boden.de • www.cityparken-hannover.de



Einstellbedingungen

9. Der Mieter muss bei jeder Ein- und Ausfahrt den Parkpass oder die Dauerparkkarte benutzen.
10. Im Übrigen gelten für die Nutzung der Parkgarage des Parkplatzes die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
10. Ergänzend zu diesen Einstellbedingungen gelten die durch Aushang bekannte gegebenen Hinweise des Vermieters/Verwalters.
11. Sollte eine Bedingung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die übrige Einstellbedingung nicht berührt.

VII Gerichtsstand

Ist der Mieter/Halter ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund der Nutzung der Parkgarage des Parkplatzes und diesen Einstellbedingungen ergeben, Hannover vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Mietern/Haltern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder deren Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Hannover, im Juli 2010

Anlage 5

Einstellbedingungen zur Regelung des ruhenden und fließenden Verkehrs auf der Parkfläche Karl-Wiechert-Allee 3 (EtCetera)

- 1) Es gelten grundsätzlich die Einstellbedingungen des Eigentümers (Et Cetera GmbH & Co Immobilien KG).

- 2) Sofern der Eigentümer keine eigenen Einstellbedingungen vorhalten sollte, gelten für MHH-Hochschulangehörige die Einstellbedingungen wie für den MHH-Campus sinngemäß.

Anlage 6

Einstellbedingungen zur Regelung des ruhenden und fließenden Verkehrs auf der Parkfläche Helstorfer Straße 7 (M19 / ehemals Heise-Verlag)

- 1) Es gelten grundsätzlich die Einstellbedingungen des Eigentümers (Heise GmbH&co. KG).
- 2) Sofern der Eigentümer keine eigenen Einstellbedingungen vorhalten sollte, gelten für MHH-Hochschulangehörige die Einstellbedingungen wie für den MHH-Campus (Anlage 4 der Dienstvereinbarung) sinngemäß.
- 3) Der zwischen der MHH - Abteilung Kaufmännisches Gebäudemanagement (KGM) - und dem Mieter/der Mieterin geschlossene Parkplatzmietvertrag ist zu beachten.
- 4) Die Zufahrt zu den beschränkten Parkbereichen ist nur mit der speziellen M19 - Parkkarte zulässig.